

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

Amthche Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 24. Januar 1912.

Nr. 5.

Inhalt: Fleischbeschau ist Daressalam. — Ausfuhr von Rindern aus endemisch verseuchten Gebieten. — Milzbrand auf der Pflanzung Kendrik. — Bösartiges Katarrhalieber in Korogwe. — Aufhebung einer Sperre.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Verordnung

betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Stadtbezirk Daressalam.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813 in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, Deutsches Kolonialblatt Seite 509, wird für den Stadtbezirk Daressalam verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle zum Zwecke der Schlachtung in den Stadtbezirk Daressalam eingeführten Haustiere sind unverzüglich auf den Schlacht- und Viehhof zu bringen und dem behördlich bestellten Fleischbeschauer beziehungsweise seinem Vertreter anzumelden.

Rohes Fleisch darf nur in ganzen oder halben Tierkörpern in den Stadtbezirk eingeführt werden und unterliegt vor seiner Verwertung der Untersuchung durch den Fleischbeschauer.

§ 2.

Von der Veterinär-Dienststelle Daressalam kann bis auf weiteres die Einstellung von Schlachtschweinen in Privatställe gestattet werden.

§ 3.

Die gemäss § 1 eingeführten Tiere sind bis zu ihrer Schlachtung auf dem Schlacht- und Viehhof zu halten. Der Weidetrieb ist nur auf den besonders hierfür bestimmten Weiden zulässig.

Wartung, Fütterung und Pflege der eingestellten Tiere liegt dem Eigentümer ob.

§ 4.

Bei einer Ausfuhr von Tieren vom Schlacht- und Viehhof in das Ausland ist die umgehende Anmeldung bei dem Fleischbeschauer beziehungsweise seinem Vertreter erforderlich, ein anderweitiger Abtrieb ist nur mit Genehmigung der hiesigen Veterinär-Dienststelle gestattet.

§ 5.

Von der Veterinär-Dienststelle kann das Baden der auf dem Schlacht- und Viehhof eingestellten Rinder, Kälber, Ziegen und Schafe angeordnet werden. Die Durchführung desselben liegt dem Fleischbeschauer beziehungsweise seinem Vertreter ob.

Das hierzu erforderliche Personal ist vom Besitzer

Kosten vom Fleischbeschauer oder seinem Vertreter angenommen.

§ 6.

Das Schlachten von Haustieren und zwar sowohl das gewerbmässig wie das nicht gewerbmässig betriebene, darf innerhalb des Stadtbezirks Daressalam nur nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer oder seinen Vertreter und in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthofes vorgenommen werden. Die Anweisung der Schlachträume erfolgt durch den Fleischbeschauer bzw. seinen Vertreter.

§ 7.

Sind zur Schlachtung bestimmte Haustiere durch Unfall oder Krankheit unfähig zum Gehen, so kann nach Eintreffen des alsbald zu benachrichtigenden Fleischbeschauers oder seines Vertreters an Ort und Stelle die Schlachtung vorgenommen werden. Steht zu befürchten, dass das Tier bis zum Eintreffen des Fleischbeschauers oder seines Vertreters verenden, oder das Fleisch an Wert wesentlich verlieren werde, oder macht die Art des Unglücksfalles die sofortige Tötung notwendig, so ist die vorherige Schlachtung gestattet.

Von der erfolgten Notschlachtung ist der Fleischbeschauer beziehungsweise sein Vertreter umgehend zu benachrichtigen.

Die Fleischbeschau findet auch in diesen Fällen nach Massgabe der für den Schlacht- und Viehhof gültigen Bestimmungen statt.

§ 8.

Eine Zerlegung der geschlachteten Tiere vor der amtlichen Beschau ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die einzelnen Teile einschliesslich Eingeweide so aufbewahrt werden, dass ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern ausser Zweifel steht.

§ 9.

Gesund befundene Fleischteile dürfen nach erfolgter Abstempelung mit den dazu gehörigen gesund befundenen Organen aus dem Schlachthof entfernt werden, krank befundene Fleischteile und Organe werden ohne Entschädigung vernichtet, sofern diese durch Kochen nicht verwertbar gemacht werden können.

§ 10.

Die Fleischbeschau wird nach den Grundsätzen für die Beurteilung der Genusstauglichkeit des Fleisches § 33 bis § 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche vom 3. Juni 1900 vom behördlich bestellten Fleischbeschauer oder seinen Vertreter ausgeübt.

§ 11.

Beschwerden gegen die vom Fleischbeschauer oder seinen Vertreter getroffene Beurteilung der Genuss-

salam, der die endgiltige Entscheidung zusteht, zulässig.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen.

§ 12.

Für die Schlachtung und Untersuchung sind zu entrichten:

Für 1 Schwein einschl. der Trichinenschau	3.—Rp.
Für 1 Spanferkel	1.— „
Für 1 Kamel	3.— „
Für 1 Rind oder Kalb über 75 kg Schlachtgewicht	3.— „
Für 1 „ „ „ unter 75 kg Schlachtgewicht	1,50 „
Für 1 Ziege oder Schaf	0,75 „

Gebühren für die Einstellung und das Baden der Tiere werden von der Stadtverwaltung besonders festgesetzt werden.

§ 13.

Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinder, Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe und Kamele.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, an Europäern mit einer Geldstrafe bis zu 600 Rupie geahndet, an deren Stelle im Nichteintreibungsfalle bis zu 6 Wochen Haft oder Gefängnis treten kann.

Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige werden gemäss der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bestraft.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft. Am gleichen Tage werden die Verordnung, betreffend Einführung der öffentlichen Trichinenschau im Stadtbezirk Daressalam vom 9. November 1893, betreffend die Einführung der obligatorischen Fleischbeschau für den Stadtbezirk Daressalam vom 10. April 1899 und betreffend die obligatorische Benutzung der Schlachttstätte in Daressalam vom 12. Dezember 1903 aufgehoben.

Daressalam, den 16. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 597/12 V.

Bekanntmachung.

Nach § 4 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910, Amtlicher Anzeiger Nr. 41, kann die örtliche Verwaltungsbehörde die Ausfuhr erwachsener Rinder aus endemisch verseuchten Gebieten gestatten, sofern diese nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes immun sind. Zur Abgabe dieses Gutachtens ist eine jedesmalige Untersuchung der auszuführenden Rinder nicht erforderlich. Es bedarf vielmehr nur der Feststellung, innerhalb welchen Alters Kälber in einer verseuchten Landschaft vom Küstenfieber befallen werden. Die Ausfuhr kann dann für alle Rinder mit einem höheren Alter ohne weitere Untersuchung gestattet werden. In dichtbestockten Gegenden bis zu einer Höhe von ca. 1300 m ü. d. M. durchsuchen die Kälber meist im ersten, ausnahmsweise auch noch im zweiten Lebensjahre, so dass für diese die Vorschrift, dass nur über 3 Jahre alte Rinder ausgeführt werden dürfen, unbedenklich ist. Wird vom beamteten Tierarzt festgestellt, dass auch noch ältere Tiere am Küstenfieber erkranken, so ist die Altersgrenze entsprechend zu erhöhen beziehungsweise die Ausfuhr nur nach einem Weidewechsel auf unverseuchter Weide (§ 8) zu gestatten. Das Brennen der auf Grund des § 4 freigegebenen Rinder ist nicht vorgeschrieben und auch nicht auszuführen.

Der § 5 befasst sich nicht mehr mit der Ausfuhr von Rindern aus verseuchten Gegenden, sondern unabhängig von dieser mit der Prüfung der Immunität von Rindern gegen das Küstenfieber und dem Kennzeichnen derselben mit der Massgabe, dass solche Rinder nicht von irgendwelchen gegen das Küstenfieber erlassenen Bestimmungen betroffen werden sollen. Dies ist mit besonderer Rücksicht auf den in einigen Bezirken sich entwickelnden Ochsenwagenverkehr geschehen. Durch

alleinige Benutzung von immunen Rindern soll den Transportfahrern ein möglichst ungestörter Betrieb ermöglicht und gleichzeitig eine Verseuchung der Fahrstrassen und der anliegenden Weiden verhütet werden. Hierzu ist es aber unbedingt erforderlich, dass die Prüfung der Rinder mit einer solchen Sorgfalt geschieht, dass Irrtümer ausgeschlossen werden, die sehr unliebsame Folgerungen nach sich ziehen können. Aus diesem Grunde erhält das geprüfte Rind auch den Stempel der verantwortlichen Veterinärdienststelle.

Hierzu bestimme ich noch, dass von jeder Veterinär-Dienststelle eine besondere Liste über die gebrannten Rinder mit genauem Signalement und Angabe des Besitzers geführt wird.

Das Brennen braucht nur auf jeweiligen Antrag zu geschehen, sollten hierdurch besondere Kosten entstehen, so fallen diese dem Antragsteller beziehungsweise dem Besitzer der Tiere zur Last.

Daressalam, den 16. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 157/12. V.

Bekanntmachung.

Auf der Pflanzung Kendrik in Nera (Bezirk Muansa) ist vom Regierungstierarzt Milzbrand festgestellt worden.

Das verseuchte, beziehungsweise seucheverdächtige Gebiet, wird begrenzt im Norden von Misungwi; im Osten von der Strasse Misungwi Schinyanga bis Runere, im Süden von dem Wege Runere-Kabale, im Westen von der Grenze Urima-Nera.

Gemäss Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 6) wird der Durchtrieb von Rindern, Ziegen und Schafen durch obiges Gebiet verboten und die Ausfuhr dieser Tiere nur nach vorheriger Genehmigung des Bezirksamts Muansa gestattet.

Ausserdem wird gemäss § 7 vorstehender Verordnung verfügt, dass milzbrandkranke und verdächtige Tiere nicht zu schlachten und verendete, beziehungsweise getötete Tiere sowie Teile, Abfälle und Dung derselben über 2 m tief zu vergraben oder zu verbrennen sind.

Von jeder verdächtigen Erkrankung ist die Veterinär-Dienststelle umgehend in Kenntnis zu setzen.

Daressalam, den 19. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 377. 2 V.

Bekanntmachung.

Durch den Regierungstierarzt ist unter zwei Rindertransporten der Händler Muth und Hilgers auf der Quarantänestation Korogwe bösarige Katarrhalgieber der Rinder festgestellt worden.

Die beiden Herden sind auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6) und der dazu erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 12) auf der Quarantänestation isoliert worden.

Daressalam, den 16. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 612/12 V.

Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 20. Oktober 1911 (Amtl. Anzeiger No. 44) über den Maultierbestand des Farmers Papadopoulos verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 16. Januar 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 1117/12 V.